

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.12.2012
zu Ltg.-**1373/A-5/242-2012**
-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 11. Dezember 2012

LR-P-L-397/021-2012

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Baugenehmigung für asiatische Schildkrötenzucht auf Grünland, zu Zahl Ltg.-1373/A-5/242-2012, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist, übermitteln:

In der österreichischen Rechtsordnung existiert keine einheitliche Definition für „Nutztiere“. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch werden in aller Regel unter dem Begriff „Nutztiere“ solche nicht frei lebenden und domestiziert gehaltenen Tiere verstanden, aus denen der Mensch in irgendeiner Form einen Nutzen/Vorteil (z.B. Leistungserbringung oder Gewinnung tierischer Produkte) zieht. Asiatische Schildkröten (Reptilien) fallen nicht unter den Anwendungsbereich des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008), LGBl. 6300-2, welches in Umsetzung des EU-Tierzuchtrechts erlassen wurde.

Die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere wird im Wesentlichen durch das Tierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2019 bestimmt. § 4 Z. 6 TSchG definiert als landwirtschaftliche Nutztiere alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Als Haustiere (§ 4 Z. 2 leg. cit.) gelten domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde,



Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische. Unter Wildtieren (§ 4 Z. 4 leg. cit.) sind alle Tiere außer den Haus und Heimtieren zu verstehen. Als Heimtiere (§ 4 Z. 3 leg. cit.) werden Tiere bezeichnet, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt.

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind:

- Nach § 5 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO), LGBl. 9020-29, Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei.
- Nach § 5 Abs. 3 leg. cit. gelten als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft unbeschadet der Bestimmung des § 2 auch die Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient und in denen überwiegend nachstehende Tätigkeiten ausgeübt werden (Auszug):
 - die Vermittlung des Einkaufes und Verkaufes sowie die Versteigerung von Zuchtvieh;
 - der Verkauf unverarbeiteter pflanzlicher Erzeugnisse sowie von Ferkeln, Fischen, Geflügel, Eiern und Honig, auch im Wege der Versteigerung;
 - die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und ortsfesten land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen, sofern diese Tätigkeit der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse oder dem Halten von Nutztieren (Abs. 1 letzter Satz) dient

sowie die Nutzung von Kühlanlagen, diese jedoch nur für den Eigenverbrauch der Mitglieder;

- Nach § 5 Abs. 5 leg. cit. (Auszug) ferner Betriebe, die in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb im Sinne des Abs. 1 geführt werden, deren Geschäftsbetrieb nachstehende selbständige Tätigkeiten umfasst und diese nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen:
 - Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994);
 - Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung eines Landwirtes für einen anderen gleichkommen;
 - Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion sowie produzierter Produkte;
 - Tätigkeiten für deren Ausübung weder eine Gewerbeanmeldung (§ 339 GewO 1994) noch eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.